

**Satzung über die 1. Änderung der**

**Hauptsatzung**

der Stadt Walldorf

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., berichtet S. 698) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wall-dorf in seiner Sitzung am 27.01.2026 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende 1. Änderung der am 5. November 2024 vom Gemeinderat beschlossenen Hauptsatzung der Stadt Walldorf beschlossen:

**Artikel I**

In § 8 der Hauptsatzung wird folgender Absatz 2a eingefügt:

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) zu Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sowie nach § 246e BauGB.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel III**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntma-chung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntma-chung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Ge-meinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Walldorf, 28.01.2026

Matthias Renschler  
Bürgermeister